

Georg Queri wurde am 30. April 1879 in Frieding geboren. 1902 begann er seine journalistische Laufbahn als Lokal- und Gerichtsreporter bei den »Münchner Neuesten Nachrichten«; 1908 wurde er Chefredakteur des »Starnberger Land- und Seeboten«, daneben arbeitete er für die Zeitschrift »Jugend«, deren Redaktion er im Januar 1918 bis zu seinem Tod übernahm; im Ersten Weltkrieg arbeitete er eineinhalb Jahre als Kriegsberichterstatte für das »Berliner Tageblatt«. Zu seinen wichtigen literarischen Veröffentlichungen gehören Lieder (»Die weltlichen Gesänge des Egidius Pfanzelter von Polykarpszell«, 1909), Erzählungen (»Die Schnurren des Rochus Mang, Baders, Meßners und Leichenbeschauers zu Fröttmannsau«, 1910), Theaterstücke (»Matheis bricht's Eis«, 1918) und ein posthum erschienener Roman (»Der Kapuziner«, 1920). Literaturgeschichtlich bemerkenswert ist seine zusammen mit Ludwig Thoma herausgegebene erste Anthologie bayerischer Autorinnen und Autoren (»Bayernbuch«, 1913). Mit seinen umfangreichen volkskundlichen Sammlungen (»Bauernerotik und Bauernfehme in Oberbayern«, 1911 und »Kraftbayrisch«, 1912) geriet er ins Visier von Polizei und Staatsanwaltschaft. Wegen eines lebenslangen Leidens, das auf einen tragischen Unfall in frühester Jugend zurückging, starb Queri bereits mit vierzig Jahren am 21. November 1919 in München.

edition monacensia
Herausgeber: Monacensia
Literaturarchiv und Bibliothek
Dr. Elisabeth Tworek

Die *edition monacensia* präsentiert ausgewählte Werke renommierter Münchner Autorinnen und Autoren des 19. und 20. Jahrhunderts, deren literarische Arbeiten von der Monacensia – Literaturarchiv und Bibliothek betreut werden. Neben Neuauflagen vielgesuchter Bücher erscheinen Ersteditionen aus den Beständen der Monacensia, die von kompetenten Herausgebern eingeleitet werden.

Georg Queri

Bauernerotik und
Bauernfehme
in Oberbayern

Mit einem Nachwort
von
Michael Stephan

edition monacensia
im
Allitera Verlag

Weitere Informationen über den Verlag und sein Programm unter:
www.allitera.de

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

August 2004

Allitera Verlag

Ein Books on Demand-Verlag der Buch&media GmbH, München

© 2004 für diese Ausgabe: Landeshauptstadt München/Kulturreferat

Münchner Stadtbibliothek

Monacensia Literaturarchiv und Bibliothek

Leitung: Dr. Elisabeth Tworek

und Buch&media GmbH, München

Umschlaggestaltung: Kay Fretwurst, Spreewald

Herstellung: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany · ISBN 3-86520-059-1

INHALTSVERZEICHNIS*

ZUR EINFÜHRUNG · 9

I. RÜGESITTEN IN ALTBAYERN · 11

Rügesitten in Altbayern	13
<i>Curiosa der Rechtspflege</i>	13
<i>Die Bubenbruderschaft in Mittenwald</i>	14
<i>Das Einlegen in den Bach</i>	15
<i>Dorflitaneien</i>	17
<i>Das Mauermachen</i>	18
<i>Das Sägspänestreuen</i>	19
<i>Das Mistwagenstellen</i>	19
<i>Katzenmusik</i>	19
<i>Das Loderstellen</i>	20
<i>Die Strohsau</i>	20
<i>Verse der Drescher in Marktl</i>	22
<i>Verse der Drescher im Ammergau</i>	23
<i>Das Feuerscheibentreiben</i>	26
<i>Das Ausspielen im Fasching</i>	26
<i>Das erotische Binderlied</i>	27

II. DIE EROTIK IM VOLKSLIEDE · 29

Die Erotik im Volksliede.	31
<i>Lieder des Paters Marzellan Sturm</i>	31
<i>Über Schnaderhüpferlsammlungen</i>	39
<i>Lieder</i>	43
<i>Erotische und skatologische Schnaderhüpferl</i>	45
<i>Erotische Gesänge</i>	54

* Das Inhaltsverzeichnis folgt in seiner Anlage der Erstausgabe von 1911. Die kursiv gesetzten Teile verweisen auf Stichwörter auf den angegebenen Seiten und sind keine Überschriften.

III. ZUR GESCHICHTE DES HABERFELDTREIBENS · 61

Der Ursprung des Haberfeldtreibens	63
<i>Schmeller</i>	63
<i>Harzheim</i>	65
<i>Sepp</i>	65
<i>Beziehungen zu Karl dem Großen</i>	66
<i>Die Propstei Fischbachau</i>	69
<i>Die Organisation</i>	70
<i>Haberfeldmeister Andreas Niedermeier</i>	70
<i>Sittlichkeit auf dem Lande</i>	72
<i>Der Teufel beim Haberfeldtreiben</i>	73
<i>Das Zeremoniell</i>	73
<i>Ein Haberfeldtreiben vom Jahre 1766</i>	74
<i>Eine frühe juristische Beurteilung</i>	79
<i>Regierungsverfügung</i>	80
<i>Nächtliche Ruhestörungen</i>	82
<i>Überhandnahme des Treibens</i>	83
<i>Angriff auf Schloß Maxlrain</i>	83
<i>Brandstiftungen</i>	84
<i>Abstrafungen von Gesamtgemeinden</i>	85
<i>Das Treiben zu Vagen 1834</i>	86
<i>Ein Justizirrtum</i>	87
<i>Habererverse vom Jahre 1834</i>	87
<i>Corpus delicti</i>	90
<i>Strafkompanien</i>	90
<i>Strafkosten</i>	91
<i>Bauernpffiffigkeit</i>	92
<i>Renitenz</i>	93
<i>Rebellen</i>	95
<i>Das Haberfeldtreiben in neuer Blüte</i>	96
<i>Die Sicherheit der Haberer</i>	97
<i>Pfarrer und Lehrer</i>	97
<i>Der Bauer und sein Gewehr</i>	98
<i>Der habererfreundliche Kooperator</i>	98
<i>Gutachten eines Geistlichen</i>	98
<i>Wie man Gutachten ändert</i>	100
<i>Hirtenbriefe des Episkopats München-Freising gegen das Haberfeldtreiben</i>	101
<i>Die Haberer im Kirchenbann</i>	102
<i>Umgehung des Bannes</i>	103
<i>Ein letztes bischöfliches Wort</i>	104
<i>Die Rosenheimer und Aiblinger</i>	105

<i>Allgemeine Sittenlosigkeit im Landvolke</i>	105
<i>Ein Vorstoß der Sitte gegen München</i>	107
<i>Ein Sündenregister</i>	107
<i>Das Treiben gegen den Pfarrer von Irschenberg 1841</i>	108
<i>Habererverse von 1841</i>	108
<i>Repressivmaßregeln der Haberer</i>	116
<i>Die Sittlichkeit</i>	116
<i>Wie man ein Treiben vereitelt</i>	117
<i>Arme Bauerndirn</i>	117
<i>Bedrohungen und Pasquille</i>	118
<i>Ein Treiben mit sozialem Hintergrund</i>	118
<i>Tegernsee</i>	120
<i>Enterbach</i>	121
<i>Tegernsee</i>	122
<i>Gmund</i>	122
<i>Brandandrohung</i>	123
<i>Ein Spottlied gegen die Haberersucher</i>	123
<i>Kampf zwischen Polizei und Haberern</i>	124
<i>Der »Freimaurer«</i>	125
<i>Kritik einer Bußpredigt</i>	125
<i>Das große Miesbacher Treiben vom 7. Oktober 1893</i>	126
<i>Eine Spaltung unter den Haberern</i>	127
<i>Verrat</i>	128
<i>Überfall auf die Haberer</i>	129
<i>Zwei Verwundete</i>	130
<i>Das Verfahren gegen die Miesbacher Haberer</i>	131
<i>Geständnisse</i>	132
<i>Habererdrucksachen</i>	133
<i>Nach dem Miesbacher Treiben</i>	134
<i>Spottzettel</i>	134
<i>Späße des Daxers von Wall</i>	135
<i>Ein Gedicht auf das Miesbacher Treiben</i>	135
<i>Ein Haberergrab</i>	136
<i>Die Arbeit der Landpolizei</i>	138
<i>Ein Habererpasquill in Gmund</i>	138
<i>Bekanntmachungen der Haberer</i>	139
<i>Ein Daxerplakat</i>	140
<i>Ein Münchener Schrieb</i>	141
<i>Racheakte der Wilderer</i>	141
<i>Dynamit</i>	142
<i>Die Daxerleute</i>	143
<i>Unruhige Zeiten</i>	144
<i>Private Habererschertze</i>	144
<i>Die Nachtwächter von Götting</i>	146
<i>Ein ärztliches Attest</i>	147

<i>Der Brauch erlischt in Aibling</i>	149
<i>Ein Drohbrief</i>	149
Treiben zu Sauerlach und Peiß	150
<i>Haberfeldmeister Killi</i>	150
<i>Strafen über die Haberer</i>	150
<i>Der Verfall des Brauches</i>	151
Der Daxer von Wall, ein Verbrecherporträt	152
<i>Verführung von Kindern</i>	152
<i>Notzucht</i>	153
<i>Ein krankhafter Erotiker</i>	153
<i>Meineidsverleitung</i>	155
Die Geheimsprache der Daxerleute	155

IV. HABERERVERSE · 163

Treiben zu Dietramszell, 30. zum 31. Oktober 1886	165
Treiben zu Egmatting vom 12. zum 13. September 1892	173
Treiben zu Harthausen vom 20. zum 21. November 1892	180
Treiben in der Valley vom 16. zum 17. September 1897	184
Treiben zu Götting (bei Aibling) vom 30. zum 31. Oktober 1892	192
Treiben zu Peiß vom 21. zum 22. September 1895	195
Treiben zu Tegernsee vom 12. zum 13. November 1892	203
Treiben zu Finsterwall, 30. September 1893	209
Treiben zu Miesbach vom 7. zum 8. Oktober 1893	211
Treiben zu Gaissach, 9. November 1894	218

EPILOG · 225

NACHWORT · 237

Michael Stephan: »Ein wichtiger Meilenstein in der Literatur des Haberfeldtreibens«. Georg Queris volkskundliche Sammlung »Bauernerotik und Bauernfehme in Oberbayern« 237

EDITORISCHE NOTIZ · 252

ZUR EINFÜHRUNG

Das Gebiet der altbayrischen Folklore ist nicht in dem Maße seiner Ergiebigkeit bearbeitet worden. Die volkstümlichen Liedersammlungen beschränken sich auf den Charakter von Blütenlesen und verlieren durch den Geschmack und die Wahl, die ihre Herausgeber in der Zusammenstellung leiteten, die notwendige Objektivität. Am meisten ist bezüglich der sogenannten Schnaderhüpfelr gesündigt worden; indem man einerseits lediglich purifizierte Ausgaben veranstaltete, wurde der Charakter des ebenso lyrischen wie sarkastischen, bescheiden schwärmerischen wie erotischen Vierzeilers nur einseitig dargestellt, und indem man andererseits zu meist mit tausend Stück-Sammlungen numerisch prunkte, gab man zu viel oder zu wenig dadurch, daß man auf der gleichen Leyer in Varianten sich wiederholte oder aus Stoffmangel minderwertige Füllsel einschob.

Ein Bedürfnis nach Sammlungen altbayrischer Lieder bestand und besteht jedenfalls im Volke selbst. Die reizenden Sammlungen Kobells und Neureuthers sind leider durch die Art ihrer Veröffentlichung nicht Gemeingut geworden, und Hartmanns wertvolle Arbeiten verzichteten von vornherein auf Popularität: infolgedessen wurde der Markt den mehr industriell arbeitenden »Musikalienverlegern« überlassen, die ihn bald mit Trivialitäten überschwemmen. Während sie dem Bauern für seine Zither und seine Gitarre die gangbarsten der alten Volkslieder brachten, mischten sie seinem Repertoire zugleich die neuesten Schlager bei, und der städtische Kitsch wurde auch auf diesem Spezialgebiete des großen Begriffes Volkskunst rasch allgemein adoptiert und verdrängte das bessere Althergebrachte. Es handelt sich nicht nur um eine geschmacklose Mehrung der ländlichen Gesangsnummern; viel schlimmer ist, daß jeder dieser neuen saftlosen Gesänge einen der kräftigeren alten in die Vergessenheit zwingt.

Wenn nun das landläufige Volkslied heute schon dringend der erweiterten Aufzeichnung bedarf, so verlangt die erotische Volksdichtung umsomehr nach Festlegung, als sie bisher mit Peinlichkeit aus allen Sammelwerken ausgeschieden wurde. Umso mehr auch,

als sie in der Charakteristik altbayrischen Lebens und altbayrischer Art einen markanten Zug bedeutet und der ungeheuren Anzahl blutloser Figuren, die uns der Bauernroman und die typische Bauernbühne zu schauen gaben, Kraft und Leben bringt, indem sie ihnen die fade Süßlichkeit raubt. Wenn es ein Verbrechen an der altbayrischen Rasse war, ihre Vertreter für Roman und Bühne zu entmannen, so mag es zum mindesten entschuldigt sein, wenn die Folklore Äußerungen dieser Rasse aufzeichnet, die in ihrer derben Kraft sexuelles Leben, wenn nicht Volksgesundheit atmen.

Und es mag auch entschuldigt sein, wenn diese Aufzeichnungen aus einer nichtwissenschaftlichen Feder kommen. Gerade das Spezialgebiet, das der Titel dieses Buches ankündigt, verlangt den langen persönlichen Verkehr mit dem platten Lande. Der aber ist dem Laien möglicher gemacht als dem an die Stadt gefesselten Gelehrten. Ein großes Material häufte sich im Laufe der Jahre in meinen Notizbüchern an; und als ich groteske Proben dieser Aufzeichnungen vor mehreren Jahren in den »Anthropophyteia« veröffentlicht hatte, wurde ich von maßgebenden Persönlichkeiten zu einer umfangreicheren Publikation veranlaßt, die zunächst unter dem Titel »Bauernerotik und Bauernfehme« hauptsächlich den alten Brauch des Haberfeldtreibens behandelt und die im März 1912 durch eine Sammlung erotischer Schwänke der Altbayern fortgesetzt werden soll.

Leider verbot der heikle Stoff eine allgemeine Ausgabe und machte die mir weniger sympathische Form des Privatdruckes zur Notwendigkeit. Aber ich bitte über dieser Tatsache den Ernst der Arbeit nicht verkennen zu wollen.

Starnberg, im März 1911
Georg Queri

I. RÜGESITTEN IN ALTBAYERN

Rügesitten in Altbayern

Tacitus erzählt, wie der Deutsche die Ehebrecherin strafte: Der Gatte riß ihr die Kleider vom Leibe und schnitt ihr das Haar ab, um sie dann nackt aus dem Hause zu jagen. Nicht ohne Schläge wahrscheinlich. Und um die Schmach größer zu machen, war die Sippe des Gehörnten erschienen wie zu einem Feste.

Rügesitten dieser Art sind uralte. Sie entstanden in dem Momente, als der Mensch religiöse Begriffe erfand und sich in Verbindung mit diesen eine Moralanschauung schuf. Da mag das ursprünglichste Rüegericht wohl eben so primitiv gewesen sein wie die ersten religiösen Zeremonien. Primitiv, aber wohl auch hart. Als sich der Mensch abschliff, verlangte er nach mehr Zeremoniell, und durch die Häufung der Äußerlichkeiten trat die Härte zurück: es entstanden Bräuche, die geübt wurden, weil sie Unterhaltung boten, und die allein um ihrer moralischen Basis willen nicht lebenskräftig sein konnten, weil die nivellierende Zeit einen Wechsel der Anschauungen bedingt.

Auch das Zeremoniell wechselt; so scheinen Bräuche, über die Berichte aus früherer Zeit vorliegen, vollständig verschwunden zu sein, während sie tatsächlich in einer anderen Form auf gleicher Basis fortleben. Diese Basis ist der Kampf gegen die Unsittlichkeit. Der Kampf um das persönliche Eigentum wurde so frühzeitig durch juristische Institute geführt, daß eine Volksjustiz zumeist unnötig oder verboten war; so entwickelten sich auch aus diesen Lebensinteressen heraus nur wenige interessante Bräuche. Aber das Sexualleben fand außerhalb der kirchlichen Bestrafung nicht zu allen Zeiten und nur unter besonderen Umständen* eine richterliche Verurteilung; und gerade der Verkehr der Geschlechter beschäftigt die Aufmerksam-

* Abgesehen von den Willkürlichkeiten mittelalterlicher Justiz. Man ertränkte Kuppeler und Männer, die der Notzucht überführt waren; sie wurden entweder mit gebundenen Händen oder in einem Faß oder Sack steckend, ins Wasser geworfen. Im Jahre 1444 wurde in Nürnberg ein Mann, der vier Weiber geehelicht hatte, ertränkt; die vier Weiber, deren keine von der anderen etwas gewußt, erlitten denselben Tod. Ehebrecherinnen, Kupplerinnen und feile Dirnen wurden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gepfählt. Juden, die sich mit Christenfrauen vergangen hatten, wurden entmannt.

keit des Menschen am meisten: nicht sein eigener Geschlechtsverkehr, sondern der des lieben Nächsten. Aber gleichwohl geht daraus ein gesundes Gefühl für sittliche Reinheit hervor: es verlangte die Mitarbeit der Gesamtheit zur Erhaltung von Zucht und Sitte, und dieser unwillkürliche Aufpasserdienst forderte für seine Resultate irgendeine öffentliche Brandmarkung zum Zwecke heilsamer Schreckung einerseits, zum Zwecke der allgemeinen Lustbarkeit aber anderseits. Es gibt kein Volk, das solcher Bräuche bar ist. In Altbayern ist die Volksjustiz nach dieser Richtung hin am eigenartigsten entwickelt. So zwar, daß da und dort die offiziellen Gerichte bis in die neuere Zeit gezwungen waren, mit Volksbräuchen Hand in Hand zu gehen und groteske Abstrafungen vorzunehmen, die der gewohnten juristischen Formen entbehren und sich dem volkstümlichen Stile anpassen. Das bayrische Nationalmuseum zeigt in seiner Sammlung von Altertümern des bürgerlichen und Strafrechtes u. a. die folgenden Strafwerkzeuge: Das aus Roßhaaren gewebte grausame Büßerhemd für gefallene Mädchen; dann einen hölzernen faßförmigen bemalten Strafmantel, den auch die »Nachtrauber« zu tragen hatten. Ein Bursch auf der Leiter am Kammerfenster und ein spazierendes Liebespaar erklären in der Reihe der Malereien die spezielle Missetat. Häufiger waren Strafmasken und Strohkränze von unförmlicher Gestalt, besonders bei altbayrischen Landgerichten. Da ist der eiserne Saurüssel, der von seinem Träger erbauliche Dinge erzählt, und dann die Schandkronen für die liederlichen Mädchen, aus derbem Stroh geflochten, mit zwei langen Zöpfen, an denen der liebe Nächste fleißig zog, damit das Glöcklein wimmerte, das über dem Kopf hing und die Schande verkündete.

Ein ganz merkwürdiges Institut, zum Teil Volksbrauch, zum Teil im Bruderschaftscharakter und zum Teil offizielles Gericht, wurde im Jahre 1480 von der Mittenwalder Bürgerschaft errichtet: Die Bubenbruderschaft. Durch neun Jahre hindurch hatten ansteckende Krankheiten namentlich unter der Jugend sehr viele Opfer gefordert und die Bruderschaft sollte die Strafe Gottes abwenden und zur »Einpflanzung größerer Zucht und Ehrbarkeit« dienen. (Möglicherweise hatte eine Lustseuche die Jugend dezimiert.)

Die älteren Akten über diese Bruderschaft sind leider verloren gegangen. Ein Protokoll vom Jahre 1652 indessen, in dem der Pfleger von Werdenfels die Satzungen der Bruderschaft bestätigt und rechtsgiltig macht, gibt über die Tätigkeit der Mitglieder Auskunft. Die Hauptpunkte der Satzungen sprechen von religiösen Verpflichtungen.

Den Charakter des Bundes als Gerichtshof erklären die beiden folgenden Paragraphen:

»4. Wann am Ostermontag die Bruderschaft ihren Anfang genommen, werden sie sich nach dem heiligen Segen zusammen verfügen, einen Bruderschaftsrichter, sechs Beisitzer, einen Gerichtsschreiber und Amtmann erwählen, welche bis auf Nativitatis Mariæ ihre Mitverwandten zur Zucht, Ehr- und Gottesfurcht, sowie zu guten Sitten und Tugenden nach dem Willen und der Meinung ihrer Voreltern anweisen und leiten, gegen die Ungehorsamen und Übertreter der Satzungen billige Strafen vornehmen, vor allem aber selbst mit gutem Beispiel vorangehen sollen. Auch sollen sie alle Unzucht und Buberei, das nächtliche Poltern auf der Gasse und in verdächtigen Winkeln, das Gotteslästern und andern Frevel abstellen, und solche heillose Gesellen der Obrigkeit anzeigen, desgleichen die Schelt- und Raufhändel nicht verheimlichen, oder selbst abstrafen.«

Die Strafgewalt der Bubenrichter war also eine beschränkte. Auch das Strafausmaß:

»5. Richter, Beisitzer, Gerichtsschreiber und Amtmann, sowie alle einverlebten Brüder sollen alle Sonntage vom Anfang bis zum Ausgang der Bruderschaftszeit nach dem hl. Segen in der elterlichen Behausung des Richters zusammenkommen, und allda sollen sie am ersten Sonntag, indem Richter, Beisitzer und Gerichtsschreiber zu Tisch sitzen, der Amtmann aber neben dem Tisch steht und aufwartet, alle einverlebten Brüder neu beschreiben und auffordern, jährlich einen Kreuzer in die Bruderschaftsbüchsen zu erlegen, von den Neuaufgenommenen aber 3 Pfennige zu erheben. Jeden Sonntag sollen sie zu Rath und Gericht sitzen, und nach Entfernung der Hausgenossen die vorkommenden Klagen anhören, über Klage und Antwort Umfrage ergehen lassen und zu Strafen verurteilen, sei es mit Geld oder mit Einlegen in das Wasser des Baches.«

Dieses Einlegen in den Bach ist es, was den Bubenrichtern ein etwas volkstümlicheres Gewand gibt als die zahlreichen anderen Paragraphen ihrer Satzungen, die sorgfältigst die kirchlichen Verpflichtungen behandeln. Über das Ritual gibt ein Protokoll aus dem Jahre 1645 Auskunft:

»Nach dem so kommen wir alle Sonntag den ganzen Sommer zusammen, bis auf Nativitatis Mariæ. Umb 5 Uhr zu Morgens früh läutet man das Ave Maria, so weicht unser Herr Pfarrer das Wasser, alsdann steckt uns der Messner ein kleines Lichtl auf eines Finger lang. Welcher nit zu dem Licht kommt, und findet es nit brennend, der ist ein Kreuzer schuldig. Und wann das Licht verbronnen ist,

gehen wir allesammt aus der Kirchen und stehen zusammen auf den Platz. Als dann sagt der Richter zu dem Amtmann: ›Biet den Buben nachher.‹ Sagt der Amtmann: ›Ich biet euch nachher bei 10, 12 oder 20 kr.‹ Also geht der Richter vor in sein Behausung, und folgen ihm alle nach. Setzt sich der Richter sammt seinen Rathsherrn, an den Tisch, sammt dem Schreiber, und der Amtmann neben hinzu. Spricht der Richter: ›Welcher ein Handel hat, der mag ihn fürbringen, oder etwas klagen.‹ So kommt einer herfür und thut den Hut ab und spricht: ›Herr Richter erlaubt mir ein Redner.‹ Spricht der Richter: ›Ich erlaub dir was du recht hast.‹ Traut er ihm sein Handel selbst auszuführen, mag ers thun, wo nit, mag er ein Redner nehmen in der Stuben, der ihm gefällt. Und gehen zu der Stuben hinaus, zeigt ihm sein Handel an. Alsbald er dem Redner sein Handel hat angezeigt, gehen sie beede wiederum in die Stuben und sagt: ›Herr Richter, erlaubt einem guten Gesellen, sein Wort vorzubringen.‹ Sagt der Richter: ›Ich erlaub dir, was du Recht hast.‹ Der und der hat ihm N. N. ein Schelm oder Dieb geheißten, oder dies und das gethan. Muß derselb von Stund an herfür, fragt ihn der Richter: ›Hasts gethan?‹ Sagt er, ich habs gethan oder nit, muß der Klager ein Beweisung haben, daß er ihm solches gethan hat. Sagt der Richter: ›Gibst dich ein?‹ Sagt er: ›Ja, ich gib mich ein,‹ fragt der Richter: ›Wo setzt es hin, in Rath oder in die Gemein, ich will euch darum fragen.‹ Sagen sie alle, sie setzen in den Rath, alsdann gehen sie wieder zur Stuben hinaus. Fragt der Richter an dem Tisch, spricht ein jeder nach seinem Verstand 1, 2, 3, 4, 5, 6 Kreuzer, ein Schelm oder Dieb 6 Kreuzer. Oder aber spricht man ihn in den Bach, muß er sich darein lassen legen, hab er ein Gewand an wie er wöll, und läßt ein nit abkaufen. Macht ihm der Amtmann im Bach vor des Richters Haus ein tiefes Geschwell, nimmt ihn der Richter bei dem Kopf und seine Rathsherrn sonst bei dem Leib, legen ihn also in den Bach«.

Bezüglich der Strafanwendung sagt § 8 der Satzungen:

»Tituliert einer den andern bestialisch mit Hund oder Vieh, so wird ein solcher, wenn es eingestanden und erwiesen wird, unbedingt zum Bach-Einlegen verurtheilt. Hierin ist Keiner zu verschonen und darf auch die Abkaufung der Strafe mit Geld nicht zugelassen werden.«

Es wäre eigentlich zu erwarten, daß die Bubenrichterschaft im Sinne ihrer Begründung weniger gegen Äußerungen rustikaner Art strafbar hätte vorgehen müssen, als gegen Dinge, die auf dem sexuellen Gebiet lagen. Aber der Bund hatte zu bald einen rein religiösen